

Für Sie gelesen

Reindl, Richard/Kawamura, Gabriele (Hrsg.): Menschenwürde und Menschenrechte im Umgang mit Straffälligen, Lambertus, Freiburg im Breisgau 2000, 136 S., DM 26,-

Der Prozess, in dem sich die Menschenrechte allmählich herausbilden und zum kritischen Maßstab der praktischen Politik wer-

den, setzt nicht erst mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen am 10.12.1948 ein, er erhält von ihr aber entscheidende Impulse. Der italienische Rechtsphilosoph Norberto Bobbio erkennt in ihr die Synthese einer dialektischen Bewegung, die mit der abstrakten Universalität der Naturrechte beginnt und über die konkrete Besonderheit der positiven Rechte der einzelnen Staaten bei konkreten universalen und positiven Rechten zum Abschluss kommt.¹⁾ Positivierung und Internationalisierung der Menschenrechte sind damit zwei entscheidende Entwicklungslinien. Inzwischen sind, anders als noch 1948, zahlreiche Menschenrechte in völkerrechtlich verbindlichen Konventionen verbürgt, und auch die Kontrolle von Menschenrechtsverletzungen durch internationale Organe und Gremien hat, wenngleich weniger zügig, Fortschritte erzielt. Nur beispielhaft seien hier der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), die Europäische Menschenrechtskonvention (1950) sowie die Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf europäischer (1987) und internationaler Ebene (1984) genannt. Alle diese Abkommen enthalten Normen, die auch Straffällige in ihren Rechtspositionen schützen.²⁾ Aufgrund der jeweiligen Zustimmungsgesetze des Bundes zu diesen Abkommen sind diese Vorschriften geltendes Bundesrecht geworden; mithin treten sie als zwingendes Gesetzesrecht neben originär nationale Garantien wie z.B. Art. 1 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz („Die Würde des Menschen ist unantastbar.“). Daraus erklärt sich die große Bedeutung der Menschenrechte für Rechtswissenschaft und Praxis, wenngleich ihr konkreter Alltag oft genug hinter diese Garantien zurückfällt, weil die Zustimmung zu Menschenrechten in der Regel in dem Maße abnimmt, in dem sich konkrete politische und rechtliche Forderungen aus ihnen ergeben.

Der von Reindl und Kawamura herausgegebene und eingeleitete Sammelband vereinigt acht Beiträge aus Wissenschaft und Praxis, die aus Anlass des 50. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1998 bei einer Fachwoche der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS) und der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe vorgetragen wurden. Bei dieser Themenwahl hat auch eine Rolle gespielt, dass sich in der Wissenschaft der Sozialen Arbeit seit einigen Jahren ein Konzept entwickelt hat, das die Menschenrechte zum Ausgangspunkt der Überlegungen zur Sozialen Arbeit nimmt und Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession betrachtet. Dieser Ansatz, der auf die Dringlichkeit einer universal verankerten Begründung und Orientierung der Sozialen Arbeit angesichts zahlreicher Konflikte in einer multikulturellen Umwelt zurückgeht, wird im Beitrag von Walz vorgestellt. Dieser zeichnet die Entstehungsgeschichte dieses Approach in Deutschland nach und stellt die Verbindung her zum 1992 vom United Nations Centre for Human Rights veröffentlichten Handbuch „Human Rights and Social Work. A Manual for Schools of Social Work and the Social work Profession“. Walz erläutert dessen Konzeption und schließt mit einem Plädoyer für eine berufsfeldübergreifende Vernetzung der Menschenrechtsorientierung mit dem Konzept der „nachhaltigen Entwicklung“, wie es in der „Agenda 21“ der Vereinten Nationen 1992 in Rio de Janeiro formuliert wurde.

Lottje skizziert in seinem Beitrag die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Menschenrechte und prüft die Möglichkeiten ihrer juristischen und politischen Durchsetzung im Kontext des internationalen Menschenrechtssystems. Dabei fragt er auch nach ihrer Relevanz für die Praxis hierzulande und hebt die wichtige Rolle der Nichtregierungsorganisationen als Dokumentations- und Kontrollinstanz hervor.

Die Beiträge von Preußner und Müller-Dietz nehmen sich die Veränderungen im sozialstaatliche Gefüge vor, die gegenwärtig mit Schlagworten wie „Umbau des Sozialstaats“, „Neoliberalismus“ und „schlanker Staat“ bezeichnet werden können. Während Preußner diese Erscheinungen in seinem eher essayistischen Beitrag auf dem Gebiet der Sozialpolitik verfolgt, ohne sie, was nahegelegen hätte, mit den sozialen Menschenrechten (z.B. Recht auf Arbeit, Recht auf Soziale Sicherheit, Art. 6 bzw. 9 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966) zu konfrontieren, widmet sich Müller-Dietz den Folgen die-

ser Ökonomisierung für die Straffälligenhilfe. Mit Blick auf die Rechtsprechung und die philosophische Tradition der Aufklärung geht es ihm um den substantiellen Gehalt des Menschenwürdekonzepts und darum, wie dieser in der modernisierten Risikogesellschaft gegen zeitgeistige Kriminalpolitik und paternalistische Straffälligenhilfe gleichermaßen verteidigt werden kann.

Fragen der Kriminalpolitik sind im weiteren Sinne auch Gegenstand der anderen Beiträge. Walter unterzieht den Strafvollzug, den er der Umstände wegen für eine latente Gefährdung der Menschenwürde Gefangener hält, einer Prüfung, inwieweit er im Kontext von Verfassungs-, Straf- und Strafvollzugsrecht den Anforderungen genügt, die das Gebot der Achtung der Menschenwürde an ihn richtet. In diesem Zusammenhang stellt er sich vor die gesetzliche Konzeption des Vollzugs als Resozialisierungsvollzug (§ 2 S. 1 StVollzG) und ruft dazu auf, aktuellen Versuchen, dieses Konzept auszuhebeln, entschieden entgegenzutreten. Im Anschluss daran setzen sich Feest und Bammann mit der Effektivität der Kontrolle menschenwürdiger Behandlung im Strafvollzug durch deutsche Gerichte und europäische Instanzen (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Komitee zur Verhütung von Folter) auseinander und illustrieren Problematik wie auch Defizite mit einigen Beispielen. Als Modellfall einer zunehmenden transnationalen Zusammenarbeit im Sinne einer europäischen Kriminalpolitik, die ihrerseits auf der Europäischen Menschenrechtskonvention basiert, stellt Best u.a. die vom Ministerkomitee des Europarats beschlossenen Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (1987) sowie die Europäischen Grundsätze für nicht freiheitsentziehende Sanktionen und Maßnahmen (1992) vor. Die ehemalige Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger schließlich kritisiert Teile der jüngeren Strafrechtsgesetzgebung und Kriminalpolitik als freiheitsgefährdende Einschränkung von Bürgerrechten, die in bedenklicher, weil das Verständnis der Grundrechte verkehrenden Weise mit einem sog. Grundrecht auf Sicherheit und mit einer vorgeblichen Notwendigkeit deutlicher Signale an die verunsicherten Bürger und Bürgerinnen politisch erkaufte werde.

Die lesenswerten Beiträge aus durchweg kompetenter Feder bieten jeweils einen guten Überblick, können den aufgeworfenen Fragen naturgemäß jedoch nicht immer bis ins Detail nachgehen. Vornehmlich dürfte der Band deshalb für Praktiker der Sozialen Arbeit und Straffälligenhilfe empfehlenswert sein; aber auch Strafvollzugsbedienstete sowie Studenten und Studentinnen der Rechtswissenschaft, Sozialpädagogik und Sozialarbeit können sich auf diesem Wege einen guten Eindruck von dieser eminent bedeutsamen Thematik verschaffen. Hier übernimmt das Buch - auch im Hinblick auf den Preis - eine wichtige Funktion.

Frank Neubacher

Anmerkungen

- 1) Bobbio, Das Zeitalter der Menschenrechte, Ist Toleranz durchsetzbar?, Berlin 1999, S. 13.
- 2) Dazu im Einzelnen Neubacher, Der internationale Schutz von Menschenrechten Inhaftierter durch die Vereinten Nationen und den Europarat, in: ZfStrVo 1999, S. 210 ff.